

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	30.10.2014

Reinigungsverpflichtungen im Bereich der Merheimer Gärten in Köln-Merheim

Anfrage der SPD-Fraktion vom 21.10.2014 AN/1384/2014

Die SPD-Fraktion fragt:

1. Welche Straßen und Wege des Wohngebiets „Merheimer Gärten“ in Köln-Merheim wurden bereits gewidmet und ins Straßenreinigungsverzeichnis aufgenommen?
2. Wann ist mit einer Aufnahme der restlichen Straßen und Wege ins Straßenreinigungsverzeichnis zu rechnen?
3. Welche Reinigungsverpflichtungen (Stadt Köln oder Anlieger) und welche Reinigungshäufigkeiten bestehen für die bereits im Straßenreinigungsverzeichnis aufgenommenen Straßen und Wege und welche werden nach Ansicht der Stadt Köln für die noch fehlenden vorgesehen?

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Die Straßen Auf dem Eichenbrett, Salbeiweg, Walnussweg und Madausstraße wurden im Jahr 2013, die Straßen Am Sonnenhut, Aloeweg und Fenchelweg wurden im Jahr 2014 gewidmet. Salbeiweg, Walnussweg und Madausstraße sind in das Straßenreinigungsverzeichnis zum 01.01.2014 aufgenommen worden. Am Sonnenhut, Aloeweg und Auf dem Eichenbrett sind gemäß dem in der Sitzung der Bezirksvertretung Kalk am 18.09.2014 vorgelegten Entwurf der Fortschreibung des Straßenreinigungsverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung, Vorlagen-Nummer 2299/2014, zur Aufnahme in das ab 01.01.2015 geltende Straßenreinigungsverzeichnis vorgesehen.

Zu 2.:

In den Straßen Arnikaweg, Nesselweg und Hopfenstraße sind die straßenbaulichen Arbeiten noch nicht abgenommen worden. Sie sind daher noch nicht in die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Stadt Köln übernommen worden. Die Übernahme ist Voraussetzung für die Widmung und damit die Eintragung in das Straßenreinigungsverzeichnis. Daher kann noch kein Termin für die Aufnahme der Straßen in das Straßenreinigungsverzeichnis angegeben werden. Die Reinigung obliegt vor Übernahme in die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht dem Erschließungsvertragspartner, der den Straßenausbau durchführen lässt.

Der Anisweg ist in die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht übernommen worden. Die Widmung wird für das Jahr 2015 angestrebt. Die Aufnahme des Anisweges und des bereits gewidmeten Fenchelweges in das Straßenreinigungsverzeichnis wird voraussichtlich zum 01.01.2016 erfolgen.

Zu 3.:

Nach § 4 Abs.2 der Straßenreinigungssatzung ist die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege, soweit sie den Anliegern obliegt, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens samstags 19.00 Uhr, durchzuführen. Die Reinigungsverpflichtungen der Stadt Köln richten sich nach den Eintragungen im Straßenreinigungsverzeichnis.

Demzufolge sind die Fahrbahnen und Gehwege der Madausstraße und des Walnussweges einmal wöchentlich durch die Stadt Köln zu reinigen. Hingegen ist die Verkehrsfläche des Salbeiweges durch die Anlieger zu reinigen.

Entsprechend dem Entwurf der Fortschreibung des Straßenreinigungsverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung ist vorgesehen, dass die Verkehrsflächen von Aloeweg und Am Sonnenhut durch die Anlieger gereinigt werden. Fahrbahn und Gehweg der Straße Auf dem Eichenbrett sollen einmal wöchentlich durch die Stadt Köln gereinigt werden.

Wie die Reinigungsverpflichtung bei den noch nicht zur Aufnahme in das Straßenreinigungsverzeichnis vorgesehenen Straßen geregelt wird, steht derzeit nicht fest. Die Bezirksvertretung wird zur gegebenen Zeit im Rahmen der Fortschreibung des Straßenreinigungsverzeichnisses hierüber unterrichtet werden.

Nach § 2 der Straßenreinigungssatzung wird die Reinigungspflicht für Straßen, die nicht im Straßenreinigungsverzeichnis eingetragen sind, den Anliegern ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Widmung im Amtsblatt der Stadt Köln auferlegt. Damit sind die Anlieger des Fenchelweges in der Reinigungsverpflichtung.